

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 464. Sitzung des Senats
am 18. März 2026 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang

Technical Management

vom 10.03.2026

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 18. März 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in dem oben genannten Studiengang gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors, oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits.
2. Das für die Zulassung maßgebliche Erststudium nach Nummer 1 beinhaltet einen berufsqualifizierenden ingenieurwissenschaftlichen Abschluss in der Ausrichtung Maschinenbau, Produktion, Logistik oder Elektrotechnik bzw. wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Abschluss in einer der genannten Ausrichtungen mit dem Abschlussgrad B.Eng. oder B.Sc. bzw. einen artverwandten ingenieurwissenschaftlichen Abschluss (Fachanteil mindestens 50 %).
3. Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Nummer 1 genannten Hochschulstudium. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber wegen ihrer / seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie / er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist, oder wenn sie / er einen nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelten ECTS-Grade von „B“ oder besser nachweist. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten. Über die Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission in einem dazu anberaumten Auswahlgespräch. Das Auswahlgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission dauert mindestens 30 Minuten und wird schriftlich protokolliert. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren.
4. Nachweis von ~~6~~5 ECTS-Credits aus wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Fächern. Eine Zulassung unter Auflage ist möglich, falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.
5. Gute Beherrschung der deutschen Sprache. Die deutschen Sprachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe 2 oder eine nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 28. September 2006 vergleichbares Sprachzeugnis zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit inländischem Bildungsabschluss

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgendem Kriterium bewertet:

- Studienleistung (Abschlussnote) in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschluss.
- (3) Die Note wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt. Ausgehend von dem niedrigsten Notenwert werden die Bewerberinnen und Bewerber in aufsteigender Reihenfolge bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Nummer 1 und 2 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch oder Englisch.
2. Kopie oder Originaldokument des Nachweises über die erforderlichen ~~6~~5 ECTS-Credits aus wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Fächern (siehe §§ 4 Nr. 4, 7 Abs. 2).
3. Im Falle der Bewerbung vor Abschluss des maßgeblichen Hochschulstudiums, amtlich beglaubigte Kopie oder Originaldokument des Nachweises, wie viele ECTS-Credits bisher erreicht wurden (siehe näher § 3 Abs. 2 Nr. 11 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020).
4. Gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (siehe § 4 Nr. 5).

§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS-Credits werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 5 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin und den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS-Punkte) fehlenden ECTS-Punkte nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule zu erwerben, auf denen der Masterstudiengang aufbaut.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Heilbronn vom 21. April 2021 aufgehoben.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Heilbronn, den 18. März 2026

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Heilbronn, den 18. März 2026

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre